



Entwurf

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz; ParlG)

(Zeitgemässe Informations- und Dokumentationsangebote des
Parlamentes)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 25. August 2017¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Oktober 2017²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002³ über die Bundesversammlung wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 2 Bst. c^{bis}

² Sie erfüllen folgende Aufgaben:

c^{bis}. Sie betreiben Informationssysteme zum Auswerten von Daten für die Aufgabenerfüllung der Bundesversammlung, ihrer Organe und der Ratsmitglieder; diese Datenbearbeitung kann auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile umfassen; eine Verordnung der Bundesversammlung legt die dafür verwendeten Quellen fest und regelt die Zugriffsberechtigungen und die Bekanntgabe dieser Daten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2017 6877

² BBl 2017 6889

³ SR 171.10

